

## KAPITEL II

# DIE ALLGEMEINE SITUATION VON HÄUFIG DISKRIMINIERTEN GRUPPEN IN ÖSTERREICH

### 1. Einleitung

**D**ieses Kapitel basiert auf zahlreichen Interviews, die mit Vertretern österreichischer NGOs aus dem Bereich Antidiskriminierung geführt wurden. Eine derartige Herangehensweise veranschaulicht die verschiedenen Formen von Benachteiligung, mit denen die Betroffenen tagtäglich konfrontiert sind. Wie sehen die VertreterInnen diskriminierter Personengruppen ihr Leben in Österreich? Was sind ihre Probleme und vorrangigsten Anliegen? Welche Erfahrungen haben sie mit staatlichen Einrichtungen, ihrer Umgebung und mit den Medien gemacht?

Die Berichte, die auch persönliche Erfahrungen der interviewten Personen umfassen, geben einen oft subjektiven aber dennoch anschaulichen Einblick in alltägliche Formen von Benachteiligung und Diskriminierung.

Die Aussagen zeigen auf, dass es sehr wohl auch in Österreich Diskriminierungen gibt und dass Intoleranz, Gleichgültigkeit und Anfeindung gegenüber bestimmten Gruppen konstante Merkmale in der Gesellschaft sind.

Alle Gesprächspartner unterstrichen in ihren Stellungnahmen ihre Forderung nach Information und Gleichheit für die Betroffenen anstelle von Mitleid.

### 2. Diskriminierung aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft

*Basierend auf einem Interview mit Xiane Kängela von ZARA - Verein für Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit.*

Häufig findet sich in Wohnungsannoncen österreichischer Zeitungen der Beisatz „nur für Österreicher“. Dieses Erfordernis stellt aber nicht, wie man auf den ersten Blick vielleicht meinen möchte, auf die österreichische Staatsbürgerschaft ab, sondern auf eine vage Vorstellung vom so genannten „echten Österreicher“. Besonders Menschen mit dunkler Hautfarbe oder einem starken ausländischen Akzent sind von solchen, sie diskriminierenden Praktiken betroffen.

In diesem Zusammenhang ist, so Kangela, auch das Problem des Mobbing in der Nachbarschaft zu sehen. Beschwerden über Migranten mit vielen Kindern, die zu viel Lärm verursachen, dienen als Vorwand, diese zu schikanieren und sie aus der Nachbarschaft fern zu halten. Hier fehlen in Österreich - im Vergleich zu anderen europäischen Staaten - Bemühungen, derartige Konflikte mit Hilfe von Mediation zwischen allen Beteiligten zu lösen.

Auch in Stellenanzeigen findet sich der oben genannte Zusatz häufig, was Xiane Kangela als Form von systematischer und struktureller Diskriminierung kritisiert. Aufgrund der im österreichischen Zivilrecht geltenden Privatautonomie steht aber bis dato keine rechtliche Handhabe gegen derartige Benachteiligungen zur Verfügung. Besondere muslimische Frauen, die ein Kopftuch tragen, haben Schwierigkeiten einen Job zu finden.

Neben der direkten und systematischen Diskriminierung existieren auch zahlreiche andere, weniger eindeutige Formen von Benachteiligungen, die nicht so leicht zu beweisen beziehungsweise zu dokumentieren sind: die „Nur-Österreicher-Mentalität“ dringt auch in Bewerbungsgesprächen und bei der Ablehnung von Kandidaten durch. Im Zuge einer Studie<sup>33</sup> aus dem Jahr 2000 wurden 702 Wiener nach ihrer Bereitschaft gefragt, hoch qualifizierte Jobs an Afrikaner und sechs weitere Zuwanderergruppen oder Migranten aus sechs anderen Herkunftsgebieten zu vergeben. Die Ergebnisse zeigten, dass 16% der Befragten Toppositionen keinesfalls an Afrikaner vergeben würden; sie wurden als am wenigsten vertrauenswürdig angesehen. Nur 26% der Befragten betrachteten Schwarzafrikaner als hart arbeitende Menschen. Im Laufe der Studie wurden praktische Tests durchgeführt, um festzustellen, ob sich diese Vorurteile auch im Bewerbungsverfahren niederschlagen würden. Gleichlautende Bewerbungen für 36 Stellenangebote aus Zeitungen wurden verschickt, einmal mit einem afrikanischen, einmal mit einem österreichischen Namen. Die schwarzafrikanischen Bewerber wurden zu 13, die österreichischen zu 23 Gesprächen eingeladen. In 15 Fällen bekamen die afrikanischen Bewerber überhaupt keine Antwort, hingegen war dies bei den Österreichern nur sechs Mal der Fall.

Der Wohnungs- und Immobilienmarkt sind jedoch nicht die einzigen Problembereiche.

Xiane Kangela schildert weiter, dass ein Abweichen vom Erscheinungsbild des „*echten Österreichers*“ auch die Wahrscheinlichkeit von der Polizei kontrolliert zu werden erhöht. Besonders Männer mit schwarzer Hautfarbe werden häufig auf ihre Identität hin überprüft. Regelwidrige Personendurchsuchungen, bei denen schwarze Verdächtige sich fast völlig entkleiden mussten, wurden berichtet. Ohne einen Grund zu erfahren werden sie auf Polizeistationen gebracht und dürfen während mehrerer Stunden kein Telefongespräch führen. Oft werden sie in Spitälern geröntgt, da sie verdächtigt werden, Drogen verschluckt zu haben. Stellt sich der Verdacht als falsch heraus, gibt es laut Kangela von Seiten der Polizei keinerlei Entschuldigung. Nach den Anschlägen des 11. September wurden diese Praktiken auf alle Personen ausgedehnt, die wie „*mögliche Terroristen*“ aussehen.

In Bezug auf die österreichische Medienlandschaft geht Kangela auch auf Österreichs meistgelesene Tageszeitung „*Die Kronen Zeitung*“ ein, die Migranten sowie Angehörige von Minderheiten und im Besonderen Schwarzafrikaner immer wieder mit Verbrechen in Verbindung bringt, und sie dadurch unreflektiert und verallgemeinernd in ein schlechtes Licht rückt. Zeitungen hingegen, die zu einer ernsthaften Bewusstseinsbildung und zu Respekt für Menschen anderer Herkunft beitragen könnten erscheinen in zu geringer Auflage. Darüberhinaus finden sich keine dunkelhäutigen Nachrichtensprecher im Österreichischen Rundfunk, was die Akzeptanz der Öffentlichkeit für Menschen anderer ethnischer Herkunft stärken könnte. Außerdem erfolgt die Berichterstattung über die Interessen von Migranten selten durch die Betroffenen selbst.

In den verschiedenen Schultypen findet sich eine unausgewogene Verteilung von Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Muttersprache. In Schulzweigen mit niedrigem sozialen Ansehen und Ausbildungsniveau sind Kinder aus Migrantenfamilien häufig überrepräsentiert, während in Schulen mit höherem Ansehen und Niveau das Gegenteil der Fall ist. Für Fremde, die in Österreich studieren wollen, wirken sich ihre unsichere finanzielle Situation und das Arbeitsverbot für ausländische Studierende besonders nachteilig und prekär aus.

Die Maßnahmen der EU im Bereich Antidiskriminierung stellen nach Ansicht von Xiane Kangela ein potenzielles Korrektiv dar, um die Situation von Menschen anderer ethnischer Herkunft, die in Österreich leben, zu verbessern.

### **3. Diskriminierung aufgrund einer Behinderung**

*Basierend auf einem Interview mit Manfred Srb von BIZEPS, einer NGO die sich für die Verbesserung der Rechte und der Lebensqualität behinderter Personen einsetzt.*

Manfred Srb betont, dass Einrichtungen, die öffentliche Gelder erhalten, auch tatsächlich für jedermann zugänglich sein sollten.

Ein besonderes Problem für Gehörlose ist, dass die Gebärdensprache immer noch nicht als eigenständige Sprache anerkannt wird und daher nicht im Kontakt mit Behörden, in Spitälern und Bildungseinrichtungen verwendet werden kann. Im Gegensatz zu anderen europäischen Fernsehsendern bringt der Österreichische Rundfunk kaum Sendungen in Gebärdensprache.

Blinde Menschen wiederum stehen häufig unzureichenden Orientierungshilfen in öffentlichen Räumen, wie zum Beispiel in Bahnstationen oder größeren Supermärkten, gegenüber und suchen oft vergeblich nach Beschriftungen in Blindenschrift bei Aufzügen, Eingängen und in Geschäften.

An den Rollstuhl gebundene Menschen stoßen regelmäßig an bauliche Hindernisse - so sind manche Zugänge zu U-Bahnen, öffentlichen Gebäuden oder Sehenswürdigkeiten nicht behindertengerecht ausgestattet. Laut Manfred Srb können 85 bis 90 Prozent der „öffentlich“ zugänglichen Gebäude als für Rollstuhlfahrer unzugänglich angesehen werden. Srb macht für diesen Misstand die unbegründete Befürchtung einer Kostenexplosion verantwortlich, die in Zusammenhang mit einer behindertengerechten Adaptierung anfallen würde. Auch öffentliche Toiletten sowie Spitalsbetten werden den Anforderungen behinderter Personen oft nicht gerecht.

Rund 40 000 Menschen mit Behinderungen sind in Österreich arbeitslos. Der behinderten Personen gesetzlich eingeräumte besondere Kündigungsschutz stellt sich oft schon als Hindernis bei ihrer Einstellung dar: aus Angst vor zu geringer Flexibilität kaufen sich Unternehmen aus ihrer Verpflichtung frei. Das österreichische Recht sieht nämlich ein Quotensystem zur Einstellung von behinderten Personen vor, wonach bei Nichteinhaltung dieser Quote Unternehmen zur Bezahlung eines bestimmten Geldbetrages verpflichtet sind. Ein weiteres Vorurteil, nämlich dass Menschen mit Behinderung öfter krank seien, konnte in Studien nicht bewiesen werden.

Manfred Srb spricht auch von einer so genannten „*Diskriminierungspyramide*“ wonach der Grad der Diskriminierung je nach Art der Behinderung variiert. Diese Hierarchie, die, so Srb, auch Auswirkungen auf das Ausmaß öffentlicher Finanzierungsmittel hat, reicht von körperbehinderten Personen, Gehörlosen und Blinden bis hin zu geistig behinderten Menschen und psychisch Kranken sowie Personen mit Aids. Diese Pyramide stellt ein progressives Ansteigen von Diskriminierungen dar, je nach Grad der Behinderung. Gehörlose und Blinde würden laut Srb noch mehr Wohlwollen und Toleranz erfahren als geistig behinderte bzw. psychisch Kranke. Die Höhe und Ausschüttung der öffentlichen Fördermittel würden sich, so Srbs Kritik, an diesen Toleranzgraden orientieren.

Mit Art. 13 EG-Vertrag wurden der Union auf diesem Gebiet erstmals Kompetenzen übertragen. Auf nationaler Ebene hofft Manfred Srb auf ein umfassendes

Gleichbehandlungsgesetz, das Diskriminierungen verbietet und eine Haftung bei Verletzung der gewährten Rechte vorsieht.

#### **4. Diskriminierung aufgrund der religiösen Überzeugung**

*Basierend auf einem Interview mit Carla-Amina und Tarafa Baghajati von der Initiative Muslimischer ÖsterreicherInnen.*

„Schulen spielen eine entscheidende Rolle in Bezug auf die Sensibilisierung und den Respekt gegenüber anderen Religionen“, sagt Carla-Amina Baghajati, Sprecherin der Initiative Muslimischer ÖsterreicherInnen. Sie betont, dass vor allem in Volksschulen die beiden Türkenbelagerungen von 1529 und 1683 und der „heldenhafte“ Widerstand der Wiener Bevölkerung während dieser Zeit in einer problematischen Weise behandelt werden, wodurch Kinder aus muslimischen Familien häufig verunsichert würden. Aus ihrer eigenen Erfahrung schildert sie, wie ihr Sohn eines Tages von der Schule nachhause kam und sie fragte, was denn eigentlich Heiden seien. „Hätte ich Ihm sagen sollen dass er selbst damit gemeint war?“.

„C-a-f-f-e, trink nicht so viel Kaffee. Nicht für Kinder ist der Türkentrank, schwächt die Nerven, macht dich blass und krank. Sei doch kein Muselman, der das nicht lassen kann...“ ist immer noch ein beliebter Kanon in vielen Volksschulen. Die Inhalte dieser Lieder und Texte, kritisiert Carla-Amina Baghajati, setzen sich schon früh in den Köpfen der Kinder fest und werden später nicht mehr reflektiert. Darüber hinaus werde in Schulbüchern oft der Einfluss der arabischen Kultur auf Europa - zum Beispiel in Bereichen wie der Medizin oder Philosophie - vernachlässigt.

Religiöse Feste wie der Ramadan und Weihnachten bringen Kindern aus muslimischen Familien immer wieder in schwierige Situationen: so dürfen Muslime zum Beispiel während des Fastenmonats erst nach Sonnenuntergang wieder essen. Frau Baghajati beschreibt in diesem Zusammenhang einen Fall, in dem die Schulpause kurz vor Sonnenuntergang endete und ein muslimischer Schüler den Lehrer fragte, ob er die Pause für ein paar Minuten verlängern dürfe um seine Jause zu essen, worauf dieser bloß meinte: „Das ist euer Problem“. Auch das Singen von Weihnachtsliedern mit christlich-theologischen Inhalten schafft häufig gewisses Unbehagen bei muslimischen Schülern. Dabei wird häufig übersehen, dass es auch Liedertexte gibt, die sich mit beiden Religionen vereinbaren lassen. Vor Weihnachten tendieren manche muslimische Eltern deshalb dazu, ihre Kinder daheim zu behalten, was wiederum Misstrauen bei österreichischen Eltern hervorrufen kann und die Kinder überdies vom Feiern mit den KlassenkollegInnen ausschließt.

Als positives Beispiel im Bereich der Polizeiarbeit gelten halbtägige Workshops, die mit Studierenden der Polizeiakademie in Moscheen abgehalten werden. Diese bewusstseinsbildenden Maßnahmen zielen darauf ab Polizisten auf mögliche

interreligiöse Konfliktfelder vorzubereiten und sie in entsprechenden Mediations-techniken zu schulen. Tarafa Baghajati betont in diesem Zusammenhang, dass diese positiv zu wertenden Aktionen nur aufgrund privater Initiative zustande gekommen sind, jedoch noch nicht institutionalisiert wurden. Als weiteres positives Beispiel gilt die Einrichtung des Wiener Integrationsfonds, der die verschiedenen Bezirkseinrichtungen im Zusammenhang mit Integrationsfragen unterstützt.

Frau Baghajati betont vor allem die benachteiligte Situation von muslimischen Frauen am Arbeitsmarkt: *„Muslimische Frauen, die ein Kopftuch tragen, rufen häufig Assoziationen von männlicher Unterdrückung und schlechter Ausbildung hervor.“* In den Beratungsstellen des Arbeitsmarktservice können ihnen oft nur Stellen im Reinigungsdienst angeboten werden. Oft behaupten Arbeitgeber Kopftuch tragenden Frauen gegenüber aufgeschlossen zu sein, berufen sich jedoch auf ihre Kunden und ersuchen deshalb um Verständnis.

Die Auswirkungen der Anschläge vom 11. September zeigen sich auch in Österreich; beispielsweise wurden in privaten Sicherheitsdiensten und auf Flughäfen beschäftigte muslimische Männer aufgefordert, Auskunft über etwaige Mitgliedschaften in muslimischen Organisationen zu geben und zu ihrer Einstellung zum Westen befragt. Männer mit Vornamen wie „Osama“ oder „Jihad“ hatten mit großer Ablehnung zu kämpfen. Als Beispiel für bewusstes Panikmachen nennt Tarafa Baghajati die Umfrage auf der Homepage der oberösterreichischen Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) mit dem Titel: *„Fühlen sie sich angesichts der Anschläge in New York und Washington in Oberösterreich sicher?“* Muslime würden dadurch unzulässigerweise mit terroristischen Aktivitäten verbunden. Herr Baghajati nennt einen anderen Fall, in dem ein Cartoon, abgebildet in der *„Kronenzeitung“* ein Minarett als Sprengkopf einer Rakete darstellt sowie einen Muezzin mit Totenkopf, der *„Jihad“* ruft. Der wahre Geist des Islam würde damit übersehen, seine Grundaussagen würden nicht vermittelt und er würde damit als einzige Religion mit Gewaltpotenzial dargestellt.

Eine Kampagne der oberösterreichischen FPÖ, in der die Schlachtung von Tieren nach muslimischen Riten als Tierquälerei angeprangert wurde, wurde genau in der Zeit des Höhepunkts der BSE-Krise gestartet. *„An Stelle einer breiten Diskussion über nicht artgerechte Tierhaltung wurde eine Debatte über „grausame“ muslimische Praktiken angeheizt,“* kritisiert Tarafa Baghajati.

Aber auch Angehörige anderer Religionen sind betroffen: Sikhs werden nicht als Buslenker beschäftigt; dies mit der Begründung, dass die Fahrgäste in einem Notfall die Autorität des Chauffeurs nicht anerkennen würden. Im Heer und in der Post allerdings ist Sikhs bereits das Tragen von olivgrünen und gelben Turbanen ausdrücklich gestattet. Die beiden VertreterInnen der Initiative Muslimischer ÖsterreicherInnen fordern eine deutlichere Sanktionierung von Diskriminierungen aufgrund religiöser Überzeugung. So

hatte es zum Beispiel für den Direktor einer oberösterreichischen Schule keine negativen Konsequenzen, als dieser erst durch politischen Druck davon abließ, ein muslimisches Mädchen aufgrund ihres Kopftuchs vom Schulbesuch auszuschließen. Herr Bagahjati sieht in der Einführung eines Quotensystem für diskriminierte Gruppen eine wirksame Maßnahme um deren Sichtbarkeit und in der Folge auch Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu steigern.

## 5. Diskriminierung aufgrund des Alters

*Basierend auf Interviews mit Anton Schmid von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien und Stefan Knafel von Österreichischen Seniorenrat.*

Anton Schmid unterscheidet zwischen positiven und negativen Differenzierungsformen zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits und Erwachsenen andererseits. Ein Beispiel für die eingeschränkte Teilnahme von Jugendlichen am öffentlichen Leben sei etwa, dass ein 17-Jähriger zwar zum Bundesheer einberufen wird, gleichzeitig jedoch noch nicht wahlberechtigt ist. Ein positives Beispiel für die unterschiedliche Behandlung von jungen Menschen wiederum stellt das Jugendgerichtsgesetz dar, das basierend auf der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen, nicht nur die Halbierung der Strafenrahmen sondern auch die Beiziehung von Vertrauenspersonen im Verfahren vorsieht.

Nach Ansicht von Schmid werden bei Disziplinarmaßnahmen in Schulen die Teilnahmerechte von Kindern immer noch nicht ausreichend berücksichtigt. So wurde zum Beispiel ein 9-Jähriger nach einer Schlägerei ohne ein weiteres Gespräch vom Schulbesuch ausgeschlossen.

Darüber hinaus kritisiert Schmid, dass Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen ungleichmäßig verteilt sind. Zwar sieht das Gesetz den Schutz vor körperlicher Gewalt vor, dennoch gilt die „g'sunde Watschn“ auch heute noch als angemessenes Erziehungsmittel. Analysen, die zeigen sollen, dass Jugendliche ihren Eltern gegenüber scheinbar immer gewalttätiger werden, übersehen, dass diese Ergebnisse eine Folge jahrelanger Schläge durch selbst verzweifelte und überforderte Eltern sind. Physische und psychische Gewalt hätten negative Auswirkungen auf die Psyche von Kindern und auf ihre späteren Beziehungen. Auch Fälle mit religiösem Bezug sind zu nennen: muslimische Mädchen die sich weigern ein Kopftuch zu tragen seien immer wieder mit familiärer Gewalt konfrontiert. Insgesamt sei – so Schmid - eine große Unsicherheit der Eltern in Bezug auf Erziehungsstandards festzustellen.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs können die Eltern den Aufenthaltsort eines Jugendlichen bestimmen. 17-Jährige finden es erniedrigend, wenn sie um neun Uhr daheim sein müssen. Will ein 14-Jähriger eine Lehre absolvieren, seine Eltern hingegen

möchten, dass er weiterhin die Schule besucht, so ist dazu die Einwilligung des Gerichts nötig. Zusammenfassend meint Schmid, dass solche Regelungen ihre Vor- und Nachteile haben, in Einzelfällen könnten sie aber offenkundig diskriminierend wirken.

Hinsichtlich des Besuchsrechts nach Scheidung der Eltern wird die gesetzliche Entwicklung allgemein positiv beurteilt. Mündige Minderjährige können Besuche des Elternteils, mit dem sie nicht im selben Haushalt leben, ablehnen. In strittigen Entscheidungen über ihre Vormundschaft können sie Anträge stellen.

Die Behauptung, der sexuelle Missbrauch von Kindern habe in Österreich zugenommen, kann nach Ansicht Schmidts weder bestätigt noch verneint werden. Missbrauch durch Familienmitglieder ist sowohl aus sozialen als auch wirtschaftlichen Gründen ein Tabuthema. Statt die Anzeigepflicht von Fällen sexuellen Missbrauchs zu verschärfen, sollte der Schwerpunkt des Opferschutzes bei der Beratung und Unterstützung von Betroffenen und Eltern gelegt werden. Ein anderer negativer Aspekt in dieser Hinsicht sei, dass Kinder in Missbrauchsverfahren teilweise nicht ernst genommen werden und angenommen wird, dass diese lügen oder gar fantasieren. Junge Missbrauchsoffer sollten auch – wie dies in der Schweiz der Fall ist – ein Recht auf staatliche Unterstützung im Fall privater Schadenersatzklagen erhalten, um nicht das volle Kostenrisiko tragen zu müssen.

Auch die Bauplanung und -ausgestaltung wird den Ansprüchen von Kindern und Eltern oft nicht gerecht. So können Höfe und Spielplätze oft von der Wohnung aus nicht beaufsichtigt werden, Eingänge sind zu dunkel, Tore, Liftknöpfe, Lichtschalter und Treppengeländer zu hoch. Im Gegensatz zu den Regelungen für Autoabstellflächen in Wohnanlagen finden sich nirgendwo Bestimmungen darüber, wie viel Quadratmeter Grünfläche pro Kind zur Verfügung stehen muss. Aufgrund der unangemessenen Bauweise vieler Wohnblocks vervielfacht sich auch der Kinderlärm, sodass Nachbarschaftskonflikte vorprogrammiert sind.

Anstatt den Verkehr an die Bedürfnisse von Kindern anzupassen, sei das Gegenteil der Fall: die Interessen der „Autolobby“ hätten Vorrang vor jenen der Kinder.

Schmid begrüßt, dass in den Jugendschutzgesetzen von Wien, Niederösterreich und Burgenland die Begriffe „Kind“ und „Jugendlicher“ durch „junger Mensch“ ersetzt wurden. Abschließend fordert Schmid so wie viele andere Aktivisten die sich für die Rechte der Kinder einsetzen, dass die Ziele und Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention in die österreichische Verfassung aufgenommen werden. Darüber hinaus sollte das Jugendamt mit ausreichenden Geldmitteln ausgestattet werden, da die derzeitigen Finanzmittel nicht ausreichen um mit der Anzahl der Fälle fertig zu werden.

Stefan Knafel, Präsident des Seniorenrates, einem überparteilichen Dachverband, der sich für die Interessen der älteren Generation einsetzt, sieht die Diskriminierung vor allem in

jenen Bereichen, wo ältere Menschen (so werden Frauen, die älter als 55 Jahre und Männer, die älter als 60 Jahre sind, bezeichnet) nicht in gleicher Weise wie andere Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft eingegliedert sind. Politik, Gesellschaft und Medien seien sich der demographischen Veränderungen wie vor allem der höheren Lebenserwartung und der damit verbundenen Konsequenzen noch nicht ausreichend bewusst. Im Nationalrat und in den Landtagen bzw. Gemeinderäten seien ältere Menschen, die immerhin 30% der Wählerschaft stellen, stark unterrepräsentiert. Auch in den Verwaltungsgremien der Sozialversicherung bestehen für die rund 2 Millionen Zahler von Krankenversicherungsbeiträgen keine Mitbestimmungsrechte, setzen sie sich doch aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zusammen. Positiv hervorzuheben sei in diesem Zusammenhang allerdings die Verabschiedung des Bundes-Seniorengesetzes, in welchem dem „Seniorenrat“ in den für ältere Menschen relevanten Bereichen derselbe Rechtsstatus eingeräumt wird wie den Sozialpartnern.

Knafl kritisiert, dass Senioren, die einen Unfall erlitten haben, viel seltener eine Rehabilitation bewilligt wird als Personen, die noch im Berufsleben stehen. Dieser Umstand wird häufig mit dem Argument begründet, dass ältere Menschen mehr Zeit zur Verfügung hätten und dass deshalb die Wiederherstellung ihrer Gesundheit nicht so dringend wäre. Ältere Menschen würden dadurch in Bezug auf die Wiederherstellung ihrer Gesundheit gegenüber Berufstätigen benachteiligt.

Werbung und Handel konzentrieren sich vorwiegend auf die Altersgruppe zwischen 14 und 49. Knafl ist jedoch optimistisch, dass sich der Trend in den nächsten Jahren vom „Jugendkult“ hin zu älteren Menschen bewegen wird, nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen, da ältere Menschen zunehmend als bedeutender Marktfaktor entdeckt werden. In den Medien werden ältere Menschen oft auf der Parkbank sitzend und Tauben fütternd dargestellt, ihre bedeutende Rolle im ehrenamtlichen Bereich oder in der Kinderbetreuung wird hingegen vernachlässigt.

Benachteiligungen älterer Menschen finden auch im Straßenverkehr statt. So erhalten in Wien Personen über 69 einen neuen Führerschein mit Befristung.

Die Seniorenvertreter begrüßen Art. 13 EGV sehr und verlangen die Aufnahme einer Bestimmung über den Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Alters in die österreichische Verfassung. Die vier Parlamentsparteien haben zugesagt, ein solches Anliegen zu unterstützen. Knafl warnt, dass, *„Falls zukünftige Lösungen nicht in einem Dialog der Generationen in einem evolutionären Prozess gesucht werden, wird eine Revolution der älteren Generation stattfinden.“*

## **6. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung**

*Basierend auf einem Interview mit Helmut Graupner vom Rechtskomitee LAMBDA, einer NGO, die sich für die Rechte homo- und bisexueller Männer und Frauen einsetzt.*

■ Mit Erkenntnis vom 21.6.2002 hat der Verfassungsgerichtshof den § 209 StGB, der für schwule Sexualbeziehungen ein spezielles höheres Mindestalter (18 Jahre statt allgemein 14) vorsah, als verfassungswidrig aufgehoben. Trotz vehementer Widerstände von Expertenseite, Jugendorganisationen und des größten Teils der Öffentlichkeit wurde die Ersatzbestimmung § 207b in das Strafgesetzbuch (StGB) eingeführt. Diese neue Regelung sieht zwar kein Sonderminderalter für männliche Beziehungen mehr vor, dient jedoch als Begründung für die weitere Anhaltung von Menschen, die ausschließlich wegen § 209 StGB verurteilt worden sind.

In zahlreichen Gesetzesbestimmungen werden gleichgeschlechtliche Partner diskriminiert, da sie gesetzlich als so genannte „Fremde“ gelten. So kann zum Beispiel nach dem Mietrechtsgesetz der überlebende Partner, der mit dem Verstorbenen zumindest drei Jahre zusammen gelebt hat, in den Mietvertrag eintreten. Dieses Eintrittsrecht gilt jedoch nicht für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Im Gegensatz zu heterosexuellen Paaren gibt es für gleichgeschlechtliche Partner im Krankheitsfall auch keinen Pflegeurlaub. Zwar haben auch unverheiratete heterosexuelle Partner kein gesetzliches Erbrecht und erben nur für den Fall, dass der Verstorbene zu ihren Gunsten testiert hat, zumindest steht ihnen jedoch in Gegensatz zu homosexuellen Paaren die Möglichkeit offen zu heiraten. Die Erbschaftsteuer ist für gleichgeschlechtliche Partner bis zu sieben Mal höher als für verheiratete Paare, gelten sie doch laut Gesetz als „Fremde“. Ziel der auf diesem Gebiet tätigen NGOs ist daher die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen durch den Staat sowie die Möglichkeit Kinder zu adoptieren.

Obwohl Homosexuelle dieselben Beiträge zur Sozialversicherung leisten wie Heterosexuelle, erhalten sie keine Witwenpensionen, obgleich sich dies in einer zusätzlichen Belastung von lediglich 0,8% niederschlagen würde.

Partner von Opfern des Dritten Reichs und des faschistischen Ständestaates erhalten Entschädigungszahlungen, wiederum gilt dies nicht für gleichgeschlechtliche Partner. Die Zeit, die Homosexuelle in Konzentrationslagern verbracht haben, wird ihnen nicht auf ihre Pension angerechnet, ihren Peinigern hingegen schon.

Diskriminierende Vorfälle wie beispielsweise jener, dass zwei Frauen, die sich in einem Wiener Schwimmbad geküsst hatten, daraufhin hinausgeschmissen wurden fallen nicht unter die Richtlinie 2000/78/EG<sup>39</sup>, beschränkt sich diese doch auf Diskriminierungen im Berufsleben. Berufsleben wie auch gesellschaftliches Leben werden zwar von der Richtlinie 2000/43/EG<sup>40</sup> abgedeckt, diese allerdings ist auf Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft beschränkt. Eine Ausweitung sollte daher auf alle Formen der Diskriminierung, einschließlich Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der religiösen Überzeugung, von Behinderungen, des Alters und der sexuellen Ausrichtung erfolgen.

Homosexuelle Menschen sind häufig mit Diskriminierungen am Arbeitsplatz konfrontiert. Die Unzulässigkeit von Kündigungen, die aufgrund der sexuellen Ausrichtung der oder des Angestellten vorgenommen wurden, kann jedoch nach derzeitiger Rechtslage kaum bewiesen werden. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die oben genannte Gleichbehandlungsrichtlinie, wonach der oder die Gekündigte nicht die volle Beweislast zu tragen hat, sondern lediglich die durch die Diskriminierung erlittene Benachteiligung glaubhaft machen muss. Der oder die DienstgeberIn hat daraufhin glaubhaft darzulegen, dass die Kündigung des Dienstnehmers nicht aufgrund seiner sexuellen Ausrichtung erfolgt ist.

Auch Bestimmungen, die sich nicht direkt auf homosexuelle Menschen beziehen, haben auf diese Personengruppe oft nachteiligere Auswirkungen als auf heterosexuelle Personen. So gewähren beispielsweise die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) Fahrpreisreduktionen nur Ehepartnern und Partnern verschiedenen Geschlechts. Da nach österreichischem Recht eine Homosexuellenehe nicht anerkannt wird, stellen solche Fälle eine indirekte Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung dar.

Die Gemeinde Wien hat in manchen Bereichen eine Vorreiterrolle übernommen und gleichgeschlechtliche Partnerschaften heterosexuellen in Bezug auf den Erhalt von Gemeindewohnungen und im Dienstrecht gleichgestellt. Darüber hinaus wurde in Wien eine Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen eingerichtet. In Graz und Linz sind bei der Polizei spezielle Vertrauensbeamte für Fälle homophober Gewalt oder Belästigung durch die Polizei ernannt.

Helmut Graupner schließt sich der Forderung nach einem umfangreichen Antidiskriminierungsgesetz an, nicht zuletzt damit auch Äußerungen wie „*alle Homosexuellen gehörten vergast*“ nicht ohne rechtliche Handhabe hingenommen werden müssen.

## BIBLIOGRAPHIE

<sup>38</sup> Erwin Ebermann, 2002, s.220f.,184f.

<sup>39</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

<sup>40</sup> Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft